Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

zum B-Plan „Brunnenäcker“

in Eberstadt - Lennach

Umweltplanung Dr. Münzing

74223 Flein Neubrunnenstr. 18 Tel.: 07131/572600

Auftraggeber: Gemeinde Eberstadt

September 2020

0. INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 3

1.1 Derzeitige Nutzung 3

2. ZUKÜNFTIGE NUTZUNG 8

3. ARTENSCHUTZRECHT 9

4. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG DES PLANGEBIETS 10

4.1 Ausschluß nicht relevanter Artengruppen 10

4.2 Reptilien 10

4.3 Brutvögel 10

4.4 Fledermäuse 11

5. PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG), VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN 12

6. FAZIT 12

1. Einleitung

Die Gemeinde Eberstadt plant im Ortsteil Lennach die Aufstellung des Bebauungsplans „Brunnenäcker“ im Verfahren nach §13b BauGB.

Zum Bebauungsplan ist auch eine Abhandlung des Europäischen Artenschutzrechtes notwendig.

Abbildung 1 zeigt die Lage im Raum.

Abb. 1:
Geltungsbereich „Brunnenäcker“ (Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab)

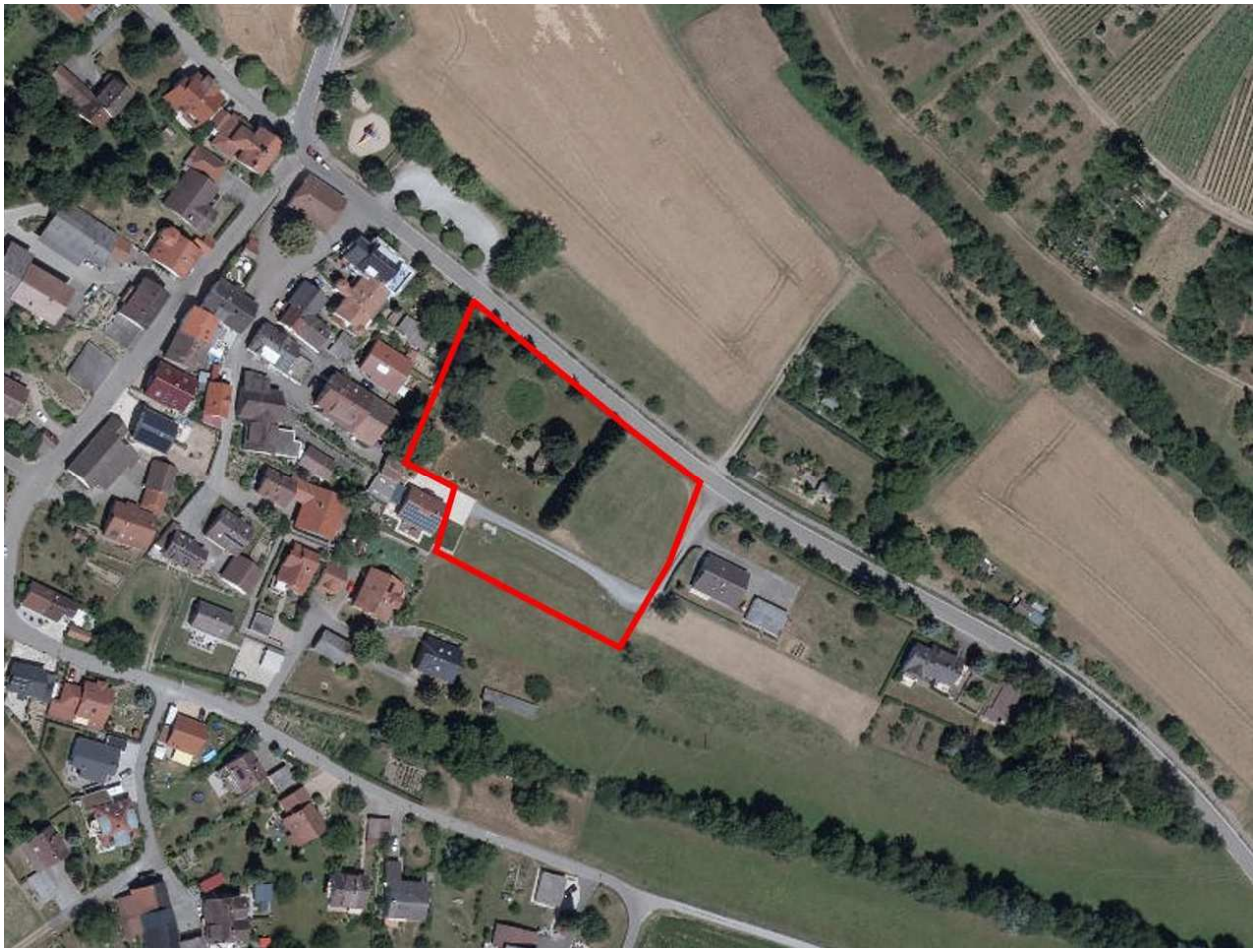

1.1 Derzeitige Nutzung

Bei dem ca. 57 ar großen Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, die derzeit ungefähr hälftig als Grünland und als Freizeitgrundstück genutzt wird.

Das Plangebiet grenzt im Westen an bestehende Wohnbebauung an, im Norden und Osten überwiegend an strukturierte freie Landschaft.

Im Südosten liegt das Plangebiet zum Teil im Kernraum der digitalen Biotopverbundplanung „mittlerer Standorte“.

Abb. 2:
Biotopverbund mittlerer Standorte (Plangebiet rot)

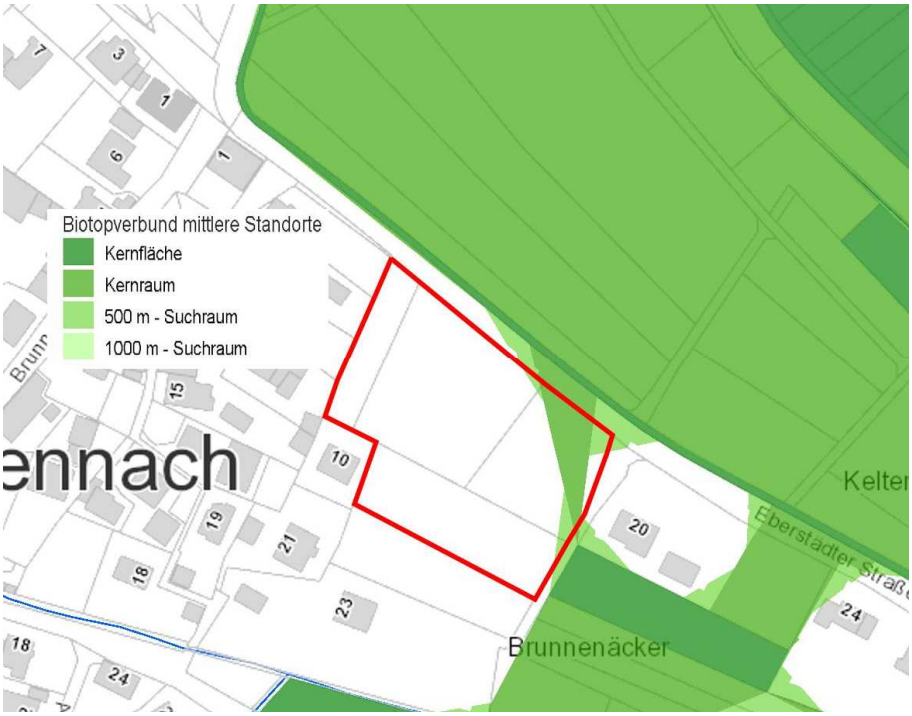

Abb. 3:
aktuelle Nutzungen

Das Plangebiet wurde am 17. und 19.5.2020 jeweils vormittags bei sonniger Witterung begutachtet.

Bei den beiden Grünlandflächen handelt es sich um artenreichere Fettwiesen mittlerer Standorte, wobei bei den beiden Begehungen keine Wirts- oder Futterpflanzen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten (Großer Wiesenknopf, nichtsaure Ampferarten) erkennbar waren.

Abb. 4:
Grünlandfläche im Westen des Plangebiets

Das Flurstück 70 wurde zur Freizeitnutzung angelegt und v.a. mit Koniferen unterschiedlichster Arten bepflanzt. Grillstelle und Gerätehütte befinden sich ebenfalls auf der Fläche.

Die Restfläche hat Rasencharakter.

An den Grenzen sind nach Südosten hin - zum Wiesengrundstück 70/1 Tannen als Baumhecke gepflanzt, zur Eberstädter Straße hin Liguster. An Nichtkoniferen befinden sich noch zwei Apfelbäume auf dem Flurstück.

Auf Flurstück 11/1 befinden sich mehrere mächtige Birken und Kiefern sowie eine Linde.

Abb. 5:
Freizeitgrundstück mit unterschiedlichsten Koniferenarten

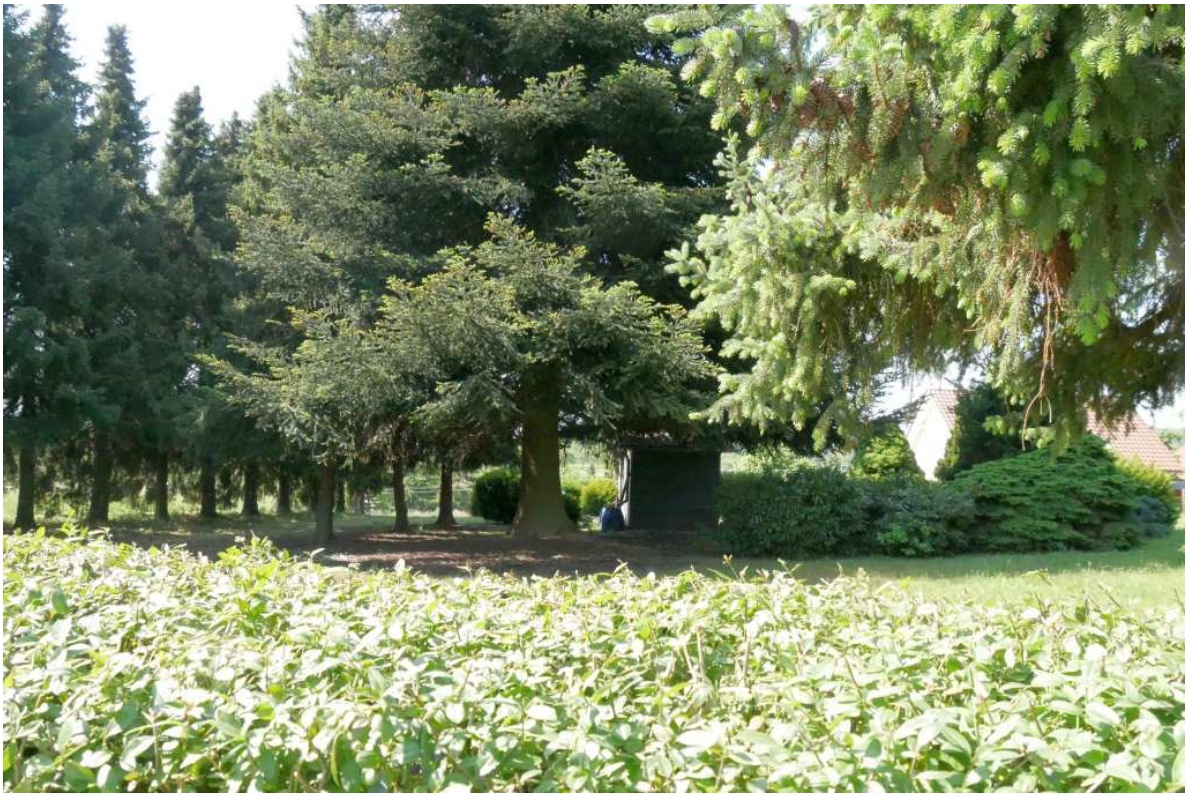

Abb. 6:
alte Birken und Kiefern auf Flurstück 11/1 (bleiben erhalten)

Abb. 7:
Freizeitgrundstück

Abb. 8:
Baumhecke aus Tannen und Ligusterhecke zur Straße hin

2. Zukünftige Nutzung

Planungsrechtliches Ziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA), auf der Basis des städtebaulichen Entwurfs. Entsprechend des vorhandenen Bedarfs ist die Bebauung durch Einfamilienhäuser geplant.

Die Erschließung soll über eine Stichstraße von der Eberstädter Straße aus erfolgen.

Abb. 9:
Bebauungsplanentwurf (KÄSER INGENIEURE; 2020)

3. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

4. Artenschutzrechtliche Bewertung des Plangebiets

4.1 Ausschluß nicht relevanter Artengruppen

Artengruppen die in irgendeiner Form (Lebensraum, Laichgewässer etc.) auf stehendes oder fließendes Wasser angewiesen sind wie bspw. Amphibien, Libellen, Muscheln, Fische, Krebse finden keine geeigneten Lebensbedingungen.

Dasselbe gilt für Artengruppen, die auf Extremstandorte wie trockenes oder feuchtes Grünland angewiesen sind. Artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen konnten ebenfalls mangels geeigneter Standortverhältnisse bzw. fehlender Wirts- und/oder Nahrungspflanzen weitgehend ausgeschlossen werden.

4.2 Reptilien

Bei der Begehung von Rand- und Übergangsbereichen an den beiden Ortsterminen am 17. und 19.5.2020 konnten keine flüchtenden oder sich sonnende (Zaun-)Eidechsen beobachtet werden.

Dies konnte auch der Besitzer für die zurückliegende Zeit bestätigen.

Insgesamt erscheint das Freizeitgrundstück auch wenig geeignet.

Durch die hohen und z.T. ausladenden Koniferen ist der überwiegende Teil des beschattet. Auch die Rasenfläche ist wenig geeignet.

Für Reptilien fehlen die typischen, für diese Artengruppe notwendigen Kleinstrukturen und Übergangsbereiche zwischen unterschiedlichen Nutzungsformen.

4.3 Brutvögel

Mehrjährig nutzbare Vogelnester oder Horste wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Die freien Wiesenflächen des Plangebiets sowie Rasenfläche sind für Bodenbrüter wie Feldlerche und Wiesenschafstelze aufgrund des Baumbestands und der allgemeinen Kulissenwirkung vertikaler Hindernisse nicht geeignet.

Die angeführten Bodenbrüter halten in der Regel zu vertikalen Hindernisstrukturen wie zu Bebauung oder Gehölzen einen Abstand von ca. 100 m ein.

Ein Brutvorkommen von Bodenbrütern kann aus diesen Gründen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Koniferen auf dem Freizeitgrundstück sind ebenfalls wenig geeignet für Brutvögel, da aufgrund der dichten Beastung kaum anfliegbar.

Eher geeignet ist der Baumbestand auf Flurstück 11/1 mit seinen mächtigen Birken, Kiefern und der Linde.

Die Birken weisen z.T. Stammhöhlen auf, die durchaus auch von Höhlenbrütern genutzt werden können (die beiden Apfelbäume im Plangebiet sind ohne Höhlen).

Zudem sind die Bäume hier auch besser anfliegbar und somit auch potentiell für Freibrüter geeignet.

Abb. 10:
Birke mit Stammhöhle

4.4 Fledermäuse

Die Koniferen im Plangebiet sind für Fledermäuse nicht geeignet, da - wie schon bei den Brutvögel erwähnt - kein freier Anflug und v.a. kein freier Abflug möglich ist.

Mangels geeigneter Höhlungen sind keine Winterquartiere oder Wochenstuben im Plangebiet selbst vorhanden.

Die Höhlen in den Birken können eventuell als Tagesversteck bspw. für Zwergfledermäuse dienen.

In der näheren Umgebung finden sich potentielle Quartiere für Fledermäuse in den westlich angrenzenden Baumbeständen oder in Ritzen und Spalten der angrenzenden Gebäude oder Bäume.

In diese wird aber durch die Planung nicht eingegriffen

Eine Funktion der Fläche, v.a. der Wiesen, als potentielles Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Diese ist angesichts der Umgebungsnutzung jedoch keinesfalls essentiell.

5. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“)** ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Das Plangebiet ist als Nisthabitat für Bodenbrüter wie bspw. Feldlerche und Wiesenschafstelze kaum geeignet.

Auch das Freizeitgrundstück hat für Brutvogelarten kaum eine Bedeutung.

Lediglich der Baumbestand auf Flurstück 11/1 hat eine Bedeutung als potentielles Bruthabitat für Brutvögel, bleibt aber erhalten.

Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands muß nicht gerechnet werden.

Um jegliche Eventualitäten auszuschließen dürfen die Gehölze nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar gerodet werden.

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“)** ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Mehrjährig nutzbare Nist- und Ruhestätten von Tieren sind im Plangebiet offensichtlich nicht vorhanden.

Daher ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands rechnen.

Trotz allem gilt auch hier die zeitliche Einschränkung für Gehölzrodungen wie oben schon angeführt.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Erhebliche Störungen artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

6. Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung kann eine potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen weitgehend ausgeschlossen werden, v.a. wenn die Gehölzrodungen im Zeitraum Anfang Oktober - Ende Februar stattfinden.

Vertiefte Untersuchungen und/oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.